

5 Zulässigkeit der Auferlegung von Risiken

Um das Argumentationsziel dieser Arbeit zu erreichen, und zu zeigen, wie der Umgang mit digitalen Daten in Datenökosystemen ethisch gestaltet werden kann, muss beantwortet werden, wann die Struktur von Datenökosystemen ethisch zulässig ist. Da die Struktur von Datenökosystemen von der durch die Kontrollungleichheit ermöglichten Risikoauferlegung bestimmt wird, wird in diesem Kapitel erörtert, unter welchen Bedingungen es zulässig ist, anderen ein Risiko aufzuerlegen. Zuerst wird die ethische Relevanz von Risikoauferlegung etabliert, dann wird eine Pflicht zur Vermeidung der Risikoauferlegung begründet und anschließend wird eine Ausnahme für diese Pflicht vorgeschlagen. In Ermangelung von ausreichenden Regeln für diese Ausnahme, schlage ich Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs als Regel vor und diskutiere was genau das bedeutet. Für mögliche Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis werden zum Schluss Lösungsangebote gemacht.

Das Verursachen eines Risikos im Datenökosystem ist nichts Außergewöhnliches. Im Alltag werden in vielen Situationen Risiken verursacht, die für andere zur Gefahr werden können. Dem Medien- und Technologiephilosophen Mark Coeckelbergh zufolge sind alle menschlichen Aktivitäten und Praktiken mit Risiken verbunden: „Driving a car and traffic, like all human activities and practices, involves risk.“³⁸⁵ Jede Person, die im Straßenverkehr Auto fährt, erzeugt Risiken, die für andere Verkehrsteilnehmende Gefahren darstellen können. Trotzdem nehmen wir regelmäßig am Straßenverkehr teil und verursachen Risiken oder setzen uns Gefahren aus. Das Verursachen von Risiken lässt sich nicht vermeiden, da die Zukunft ungewiss ist und jederzeit selbstverschuldete unerwünschte Ereignisse eintreten können. Das menschliche Leben kann nicht risikofrei sein, und das sollte es auch nicht. Den politischen Philosophen Jonathan Wolff und Avner De-Shalit zu folge kann die Of-

385 Coeckelbergh 2016:752

fenheit für Risiken sogar ein Vorteil sein. Vermeidbare Risiken, die man bewusst eingeht, indem man zum Beispiel eine neue Beziehung eingeht, sind Teil dessen, was ein menschliches Leben ausmacht. Risiken werden regelmäßig bewusst eingegangen, zum Beispiel um ein glückliches Leben führen zu können oder in der Hoffnung, dass man dadurch einen Gewinn erzielt.³⁸⁶

Man kann dann durch Risiken beeinträchtigt werden, wenn der riskierte Schaden eintritt oder aber die Risiken unfreiwillig eingegangen werden. Unfreiwillig bedeutet hier nicht, dass Gewalt angewendet wurde, sondern dass es keine (gute) Alternative gab: „(...) very often people are disadvantaged because they are exposed to risks which they would not have taken had they had the option (...)”³⁸⁷ In solchen Fällen können die Betroffenen wählen, ob sie ein Risiko eingehen oder vermeiden wollen, aber wenn sie es nicht eingehen, sind sie in bestimmten Fällen mit einem größeren Risiko oder der Gewissheit eines Schadens konfrontiert.³⁸⁸ So sind Wohngeldantragstellende zum Beispiel gezwungen, der Weitergabe ihrer Daten zur Erstellung der Wohngeldstatistik zuzustimmen. Dies kann deshalb ein Risiko darstellen, weil es dadurch wahrscheinlicher wird, dass Unbefugte Zugriff auf die Daten bekommen und man als Teil der Gruppe der von Armut Bedrohten abgewertet und dementsprechend diskriminiert wird. Es gibt aber keine gute Alternative zum Eingehen dieses Risikos, weil man ohne die Zustimmung keinen Wohngeldantrag stellen kann. Wer aber auf die staatliche Unterstützung durch Wohngeld angewiesen ist, ist in diesem Sinne gezwungen das Risiko einzugehen.

Der Jurist und Philosoph John Oberdiek ist der Meinung, dass das Auferlegen von Risiko durch solchen Zwang moralisch signifikant wird: „The idea, at bottom, is that imposing risk on others is morally significant in these terms because risk impositions amount to claims of authority over others’ lives, and more specifically, over the range of options that constitutes their autonomy.”³⁸⁹ Wenn man anderen Personen ein Risiko auferlegt, fordert man laut Oberdiek Autorität über das Leben dieser Personen, da man ihre Handlungsoptionen

386 Wolff, De-Shalit 2007:66

387 Ebd.

388 Ebd.:67

389 Oberdiek 2017:90

und damit ihre Autonomie beschränkt. Autonomie lässt sich laut der Ethikerin Beate Rössler folgendermaßen definieren: „(...) autonom ist eine Person dann, wenn sie sich die Frage stellen kann, welche Person sie sein will, wie sie leben will, und wenn sie dann so leben kann.“³⁹⁰ Damit die Autonomie gelingt, muss die Person fähig sein, ihre Wünsche zu reflektieren und sie anzunehmen, abzulehnen oder anzupassen³⁹¹ und bei der Ausbildung dieser Wünsche darf keine direkt intendierte Manipulation oder Repression im Spiel sein.³⁹² Denn welche Ziele eine Person verfolgen kann, ist abhängig von ihrem Umfeld.³⁹³ So kann das Auferlegen eines Risikos als Repression verstanden werden, wenn es nicht mit den Wünschen der Person übereinstimmt. Denn die Risikoexponierten werden hierbei fremdbestimmt und können in diesem Kontext nicht mehr so leben, wie sie wollen.

Durch eine solche Risikoauferlegung entsteht Schaden – kein materieller Schaden, sondern immaterieller Schaden an der Autonomie der betroffenen Personen.³⁹⁴ Diese repressiven externen Bedingungen können dazu führen, dass sich die betroffene Person über ihre Wünsche, Ziele und Möglichkeiten falsche Überzeugungen bildet und es so zu einem Mangel an Autonomie kommt.³⁹⁵ Zu einem solchen Mangel sollte es nicht kommen, da die Autonomie eine notwendige Bedingung für ein gelungenes Leben ist.³⁹⁶

Darüber hinaus äußert sich solch immaterieller Schaden durch das Auferlegen eines Risikos zum Beispiel durch Stress und Ängste bei den Risikoexponierten.³⁹⁷ Denn allein die Tatsache, dass man in der Gegenwart unsicher ist, ob in der Zukunft ein Schaden eintritt, ist laut Luhmann „(...) in vielen Hinsichten ein bereits gegenwärtiger Schaden.“³⁹⁸ Auch der politische Philosoph Jonathan Wolff stimmt dem zu: „(...) there is a cost to living with risk or uncertainty, even

390 Rössler 2001:39

391 Ebd.:103

392 Ebd.:119

393 Ebd.:108

394 Oberdiek 2017:87

395 Rössler 2001:118

396 Ebd.:96,126

397 Wolff, De-Shalit 2007:68

398 Luhmann 1990:159

if nothing bad ever happens.“³⁹⁹ Die Technologieethikerin Sabine Roeser hat, passend dazu, im Jahr 2014 das Paradox der unerträglichen Ungewissheit (Unbearable Uncertainty Paradox) identifiziert. Dieses entsteht, wenn Menschen die Ungewissheit über den Ausgang einer Situation so sehr ablehnen, dass sie lieber einen Schaden erleiden würden, als den ungewissen Zustand auszuhalten. Auch wenn man sich bewusst ist, dass die Präferenz des Schadens irrational ist, wird der psychologische Schmerz, den die Ungewissheit auslöst, als schlimmer empfunden, als die Erfahrung des Schadens.⁴⁰⁰

Das Auferlegen von Risiken ist also nicht nur auf Grund der riskierten Schäden ethisch relevant, sondern allein schon wegen dem möglichen Mangel an Autonomie sowie der aufgezwungenen Unsicherheit, welche selbst als Schaden empfunden werden kann.

5.1 Bedingungen für die Auferlegung von Risiken

Da sich das Auferlegen von Risiken nicht insgesamt vermeiden lässt, muss ein guter Umgang damit gefunden werden. Oberdiek geht davon aus, dass es in bestimmten Kontexten zulässig ist, anderen ein Risiko aufzuerlegen. Aber diese Auferlegung des Risikos beeinträchtigt die Autonomie einer Person, wenn sie über ihren Umgang mit der Möglichkeit von Schädigungen (Risiko) nicht selbst bestimmen kann. Da eine solche fremdbestimmte Risikoauferlegung also einen immateriellen Schaden darstellen kann, muss sie gerechtfertigt werden.⁴⁰¹ Hansson formuliert die Frage, die sich hier stellt, in Form des Ausnahmeproblems (The exemption problem): “It is a prima facie moral right not to be exposed to risk of negative impact, such as damage to one’s health or one’s property, through the actions of others. What are the conditions under which this right is overridden, so that someone is allowed to expose other persons to risk?”⁴⁰² Unter welchen Bedingungen dürfen Individuen einem Risiko negativer Auswirkungen ausgesetzt werden? Ich gehe hier davon aus, dass bei der Risikoauferlegung nicht die Wünsche der Risikoexponierten

399 Wolff 2021:12

400 Roeser 2014:640, 648

401 Oberdiek 2017:87

402 Hansson 2003:303

berücksichtigt werden.⁴⁰³ Das Recht, keinem Risiko ausgesetzt zu sein, wird durch eine solche bedingte Ausnahme allerdings nicht eingeschränkt, sondern nur außer Kraft gesetzt. Deshalb hat dieses Recht immer noch Einfluss und kann die Begründung der Ausnahme schwächen. Außerdem kann das Recht, keinem Risiko ausgesetzt zu sein, laut Hansson dazu führen, dass bei Ausnahmen zusätzliche Pflichten entstehen: „(...) such as obligations to compensate, to inform, and to reduce the risk whenever possible.“⁴⁰⁴ Hier stellt sich jedoch die Frage, wie sich das Recht, keinem Risiko ausgesetzt zu sein, begründet.

In der philosophischen Debatte herrscht Uneinigkeit darüber, ob es solch ein moralisches Recht überhaupt geben kann. Der praktische Philosoph Georg Mohr zum Beispiel vertritt die Meinung, dass es keine moralischen Rechte gibt: „Es gibt kein Recht, zumal kein verlierbares Recht, auf Wahrheit bzw. Wahrhaftigkeit seitens des Hörers einer Behauptung. Es gibt nur die Pflicht seitens des Sprechers wahrhaftig zu sprechen.“⁴⁰⁵ Moral und Recht seien zwei verschiedene Kategorien. Im Recht ginge es nicht um Moral, und in der Moral ginge es nicht um Rechte. Die Verknüpfung der beiden Bereiche zu moralischen Rechten sei ein Kategorienfehler.⁴⁰⁶ Mohr argumentiert zudem, dass es moralische Rechte nicht gibt, weil wir einerseits keine klare Definition von ihnen haben, und es andererseits in jedem Anwendungsbereich bessere Alternativen gibt.⁴⁰⁷ „Sie sind keine moralischen Rechte, sondern aus unbedingten moralischen Pflichten resultierende Primärrechte, die als Legitimitäts-Forderungen an Rechtsordnungen gerichtet sind.“⁴⁰⁸ Die Alternative zu moralischen Rechten sind demnach moralische Pflichten.

Mohr ist davon überzeugt, dass es nur moralische Pflichten gibt, einander auf eine bestimmte Art und Weise zu behandeln. Jegliches Recht, auf eine bestimmte Art und Weise behandelt zu werden, sei aus der moralischen Pflicht abgeleitet. Es handle sich dabei aber

403 Anders ist das natürlich, wenn die Risikoexponierten gleichzeitig auch die Entscheidungstragenden sind und sich auf Grund ihrer eigenen Wünsche Risiken aussetzen.

404 Hansson 2003:303

405 Mohr 2010:68

406 Ebd.:71

407 Ebd.:78

408 Ebd.:77

nicht um moralische Rechte, sondern um juristische Rechte, mit welchen die Menschen zur Einhaltung ihrer moralischen Pflichten gezwungen werden können.⁴⁰⁹ Moralische Pflichten sind den praktischen Philosoph:innen Corinna Mieth und Christoph Bambauer zufolge „(...) strikt verbindliche Sollensforderungen, die sich das praktische Subjekt selbst auferlegt.“⁴¹⁰ Laut Mieth und Bambauer lassen sich aus vollkommenen Pflichten Rechte ableiten, die (juristisch) geltend gemacht werden können, aber die Erfüllung von unvollkommenen Pflichten kann nicht eingefordert werden, da die Einforderung von Hilfspflichten zur Überforderung führen würde.⁴¹¹ Um Konflikte mit dem Rechtsbegriff zu vermeiden, wird im Folgenden angenommen, dass es moralische Pflichten gibt und sich jegliche Rechte aus diesen ableiten lassen.

Die hier relevante Frage ist, ob es Pflichten der Unterlassung oder der besonderen Rechtfertigung der Auferlegung von Risiken gibt. Das von Hansson postulierte Recht, keinem Risiko auf Schaden ausgesetzt zu werden, ließe sich also nur ableiten aus einer vollkommenen moralischen Pflicht, andere Menschen keinem Schadensrisiko auszusetzen. Wer handelt, muss gegenüber den Betroffenen sicherstellen, keine Pflichtverletzung zu begehen. Wenn es sich um einen mit Sicherheit eintretenden Schaden handeln würde, der aus der Sicht der Betroffenen nicht zu rechtfertigen ist, kann mit Hilfe des kategorischen Imperativs gezeigt werden, dass die zugrunde liegende Maxime unmoralisch ist.⁴¹² Bei der Auferlegung eines Risikos tritt der Schaden allerdings nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein. Deshalb ist es wichtig, sich nicht auf den riskierten Schaden als mögliche Folge zu konzentrieren, sondern auf den Schaden, der durch das gezwungene Auferlegen des Risikos mit Sicherheit entsteht.

Bei der ethischen Bewertung des Aktes der Auferlegung eines Risikos, kann die dritte Formel von Kants kategorischem Imperativ hilfreich sein: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner

409 Mohr 2010:71, 77

410 Mieth, Bambauer 2016:3

411 Ebd.; Es ist eine vollkommene Pflicht, eine Handlung zu vermeiden, wenn die Handlungsmaxime weder gedacht noch gewollt werden kann. Eine Handlungsmaxime, die zwar denkbar ist, aber nicht widerspruchsfrei gewollt werden kann, etabliert eine unvollkommene Pflicht (Kant 2008:55f. [422])

412 Kant 2008:53 [421]

Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁴¹³ Es kann weder gewollt noch gedacht werden, dass man andere Menschen bloß als Mittel gebraucht. Aus diesem Anspruch an das Zusammenleben entspringt diese moralische Forderung an das Verhalten: Wenn du in einer Gesellschaft leben willst, in der die Menschen einander nicht als bloßes Mittel benutzen, dann erkennst du damit die moralische Pflicht an, Handlungen zu vermeiden, durch welche andere Menschen bloß als Mittel gebraucht werden. Wenn aber Entscheidungstragende Akteuren mit weniger Kontrolle ein Risiko auferlegen, und die nun Risikoexponierten eigentlich das Risiko gerne vermeiden würden, es dazu aber keine gute Alternative gibt, dann werden die Risikoexponierten von den Entscheidungstragenden bloß als Mittel gebraucht. Denn den Risikoexponierten wird die Möglichkeit genommen, sich gegen oder frei für das Risiko zu entscheiden. So lässt sich die These von Hanssons Ausnahmeproblem begründen:

- (1) Wir haben eine Pflicht das eigene Handeln gegenüber anderen so zu gestalten, dass die anderen niemals bloß als Mittel, sondern immer auch als Selbstzweck behandelt werden (Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs).
- (2) Wenn andere einem Risiko auf Schaden ausgesetzt werden und ihnen dabei die Möglichkeit zur Kontrolle über das Risiko verwehrt wird, werden sie nicht als Selbstzweck behandelt.
- (3) Wenn man von anderen gegen seinen Willen und ohne zureichende Aufklärung einem Risiko auf Schaden ausgesetzt wird, wird einem die Möglichkeit zur Kontrolle über das Risiko verwehrt.

→ Es ist eines jeden Pflicht, durch das eigene Handeln andere keinem Risiko auf Schaden gegen seinen Willen und ohne zureichende Aufklärung auszusetzen.

Aus dieser Pflicht der Unterlassung von Risikoauferlegung lässt sich eine Pflicht der besonderen Rechtfertigung der Auferlegung von Risiken ableiten. Denn es stellt sich weiterhin die Frage, unter welchen Bedingungen eine Person trotzdem einem Risiko ausgesetzt werden

413 Kant 2008:65 [429]

darf. Unter solchen Bedingungen würde eine Ausnahme gemacht und die Pflicht, andere keinem Risiko auszusetzen, würde außer Kraft gesetzt.⁴¹⁴ Dieses Vorgehen lässt sich alltäglich beobachten, doch unter welchen Umständen halten wir es für akzeptabel? Laut Hansson würde die Risikoanalyse folgendermaßen auf die Frage nach der Ausnahme für die Risikoauflegung antworten: „A risk imposition is acceptable if the total benefits that it gives rise to outweigh the total risks, measured as the probability-weighted disutility of outcomes.“⁴¹⁵ Hansson wendet jedoch ein, dass die Pflicht, Personen keine Risiken aufzubürden, nicht allein dadurch untergraben wird, dass andere Akteure dadurch begünstigt würden – auch nicht, wenn die positive Auswirkungen für die Begünstigten größer sind als die negativen Auswirkungen für die Risikoexponierten.⁴¹⁶ Hier zeigt sich erneut das Problem, dass bei der utilitaristischen Risikoanalyse jede risikoexponierte Person als Träger von Nutzen und Schaden behandelt wird, deren Wert gleich bleibt, auch wenn sie von jemand anderem getragen würden. In dieser Arbeit wird jedoch Wert darauf gelegt, dass jede risikoexponierte Person als autonomes Individuum behandelt wird, welches nach seinen eigenen Wünschen leben kann.

Hansson stellt ein anderes Prinzip auf, welches die Bedingungen beschreiben soll für eine Ausnahme zu der Pflicht, niemanden einem Risiko auszusetzen: „Exposure of a person to a risk is acceptable if and only if this exposure is part of an equitable social system of risk-taking that works to her advantage.“⁴¹⁷ Eine Person darf dann und nur dann einem Risiko ausgesetzt werden, wenn dieses Aussetzen Teil eines gerechten sozialen Systems der Risikobereitschaft ist, von dem sie selbst profitiert. Ein solches gerechtes soziales System der Risikobereitschaft enthält typischerweise Regeln, die bestimmte Arten von risikobehafteten Aktivitäten zulassen, ohne dass im Einzelfall eine Kosten-Nutzen-Abwägung erforderlich ist. Diese Regeln sollen für alle von Vorteil sein.⁴¹⁸ Dadurch wird zumindest anerkannt, dass jede risikoexponierte Person ein autonomes Individuum

414 Hansson 2003:303

415 Hansson 2004:32

416 Hansson 2018:1827

417 Hansson 2003:305

418 Ebd.:306

ist, welches nach seinen eigenen Wünschen leben möchte. Wenn diese Person einem Risiko ausgesetzt wird, müssen ausreichende Gründe für die fremdbestimmte Akzeptanz dieses Risikos angegeben werden.⁴¹⁹

Hansson beschreibt ein solches gerechtes soziales System der Risikobereitschaft als „Risikoaustausch“, bei dem sich die Menschen gegenseitig Risiken aussetzen und das für alle Beteiligten von Vorteil ist.⁴²⁰ Solange also alle Beteiligten trotz eines Risikos gleichermaßen von der Maßnahme begünstigt sind, ist das Risiko, und somit die Gestaltung der Technologie, ethisch zulässig. Das heißt, ein Mensch darf Auto fahren im Rahmen eines sozialen Systems mit Regeln, auch wenn dadurch das Risiko eines Schadens für alle anderen Verkehrsteilnehmenden entsteht. Das soziale System sorgt dafür, dass jede autofahrende Person einen Führerschein besitzt und somit gelernt hat, welche Regeln im Straßenverkehr gelten. Zudem darf niemand betrunken Auto fahren, weil das die anderen Verkehrsteilnehmenden einem unzumutbar erhöhten Risiko aussetzen würde.⁴²¹ Das Risiko, das durch Autofahrende entsteht, wird nur akzeptiert, weil jede Person gleichermaßen davon profitieren könnte, indem sie selbst Auto fährt oder sich fahren lässt. Dabei kann das risikoexponierte Individuum seinen Vorteil allerdings anders einschätzen, als eine unabhängige Einschätzung es vorschlagen würde.⁴²²

Ich argumentiere, dass es für ein gerechtes soziales System nicht reicht, wenn die Risikoauflegung für alle Beteiligten von Vorteil ist. Denn selbst wenn alle Beteiligten vom Risiko Begünstigte sind, sind bei einer Risikoauflegung die Entscheidungstragenden nicht identisch mit den Risikoexponierten. So zum Beispiel beim Wohngeldantrag, bei welchem die Wohngeldbehörden oder im weitesten Sinne der Staat (Entscheidungstragende) den Antragstellenden (Risikoexponierte) das Risiko auferlegen, dass ihre Daten potenziell zweckentfremdet werden können bzw. der zur Antragbearbeitung genutzte Algorithmus ihren Antrag fälschlicherweise ablehnen könnte. Dabei sind zwar alle Akteure durch das Risiko begünstigt, aber die Risi-

419 Hansson 2003:306

420 Hansson 2018:1827

421 Ropohl 2016:17

422 Hansson 2003:305f.

koexponierten können das Risiko nicht frei wählen.⁴²³ Den Risikoexponierten wird von den Entscheidungstragenden ein Risiko auferlegt, das sie nicht kontrollieren können – das widerspricht einem „gerechten sozialen System“.

Im Alltag setzen wir Menschen uns gegenseitig Risiken aus, aber dies wird nicht einfach so hingenommen. Die Akzeptanz ist geknüpft an die Bedingung, dass die Risikoauferlegung innerhalb eines gerechten sozialen Systems der Risikobereitschaft stattfindet, von dem auch die Risikoexponierten profitieren. Im Folgenden wird eine weitere Regel aufgestellt, welche ein gerechtes soziales System der Risikobereitschaft ermöglicht – auch wenn die Risikoexponierten nicht gleichzeitig die Rolle der Entscheidungstragenden einnehmen.

5.2 Eine Regel für ein gerechtes soziales System der Risikobereitschaft

Hansson bleibt sehr vage, wenn es darum geht, das gerechte soziale System der Risikobereitschaft zu definieren. Wenn wir aber wissen wollen, wie das Auferlegen von Risiken im Datenökosystem ethisch gestaltet werden kann, dann müssen wir wissen, wann ein soziales System der Risikobereitschaft gerecht ist. Deshalb soll in diesem Kapitel Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs als Regel für ein solches System eingeführt werden. Dadurch wird im Folgenden eine deontologische Risikoethik begründet.

Laut Oberdiek sind Autofahrer deshalb verpflichtet, nicht gefährdend zu fahren, weil die potenziellen Unfallopfer ein Interesse daran haben: „Drivers are duty-bound not to drive dangerously, and the reason why drivers are so bound is due to the interests of would-be victims of a crash.“⁴²⁴ Er schlussfolgert, dass sich diese Pflicht durch ein Recht (keinem Risiko ausgesetzt zu werden) der potenziellen Opfer begründen müsse. Aus meiner Sicht aber entsteht die Pflicht, nicht gefährdend Auto zu fahren, nicht durch die Interessen der möglichen Opfer – sie entsteht vielmehr durch ein Interesse aller

423 Hermansson, Hansson 2007:142

424 Oberdiek 2017:100

Menschen in einer Gesellschaft zu leben, in welcher sich alle gegenseitig als Selbstzweck und nicht bloß als Mittel benutzen.⁴²⁵

Deshalb könnte die dritte Formel des Kategorischen Imperativs von Kant eine der grundlegenden Regeln sein, die laut Hansson ein gerechtes soziales System der Risikobereitschaft ausmachen: „The social systems of risk-taking (...) typically include rules, such as those permitting automobile traffic, that allow certain types of risk-creating activities without requiring appraisals of costs and benefits in the individual cases.“⁴²⁶ Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs würde nur eine bestimmte Art von risikobehafteten Aktivitäten zulassen – nämlich nur solche Aktivitäten, die andere Menschen als Selbstzweck und nicht als bloßes Mittel benutzen.⁴²⁷ Mit Hilfe dieser Regeln wären im Einzelfall keine Kosten-Nutzen-Abwägung erforderlich, solange alle Menschen immer auch als Selbstzweck behandelt werden. Zudem wäre diese Regel für alle Menschen gleichermaßen von Vorteil.

Hansson spricht von Regeln, die beispielsweise den Autoverkehr ermöglichen. Darunter stellt man sich erstmal konkretere Regeln vor, wie zum Beispiel den notwendigen Erwerb eines Führerscheins oder das Verbot des alkoholisierten Fahrens. Aber jede dieser praktischen Regeln lässt sich zurückführen auf ein Gebot der Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmende – und damit auf die dritte Formel des Kategorischen Imperativs von Kant. Diese Formulierung des Kategorischen Imperativs eignet sich in besonderer Weise für eine Begründung des Gebots der Rücksichtnahme, sowohl im Verkehr als auch im Umgang mit digitalen Daten. Denn, sie konzentriert sich auf die Beziehung zwischen den Akteuren und stellt eine Regel auf für die gegenseitige Behandlung: Sie verbietet es einander als bloßes Mittel zu gebrauchen und sie gebietet es einander als Selbstzweck zu behandeln. Die dritte Formel des Kategorischen Imperativs macht also darauf aufmerksam, dass man bei jeder Handlung darauf achten sollte, wie man seine Mitmenschen behandelt – man sollte Rücksicht auf die von der Handlung betroffenen Menschen nehmen. Da diese Rücksichtnahme gerecht und sozial wäre, ist die dritte Formel des Kategorischen Imperativs besonders geeignet als Regel für ein gerechtes soziales System der Risikobereitschaft.

425 Kant 2008:65 [429]

426 Hansson 2003:306

427 Kant 2008:65 [429]

5.2.1 Behandlung als Selbstzweck

Um die dritte Formel des Kategorischen Imperativs von Kant als Regel eines gerechten sozialen Systems der Risikobereitschaft zu implementieren, muss festgestellt werden, was es heißt, so zu handeln „(...) daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁴²⁸ Widmen wir uns zunächst dem Gebot des Brauchens von anderen als Selbstzweck – die Philosophiehistorikerin Pauline Kleingeld, die sich vor allem mit den Texten von Kant befasst, versteht dies folgendermaßen: „Die Formulierung ‚als Zweck gebrauchen‘ ist wohl am besten im Sinne von ‚*qua* Zweck‘ oder ‚gemäß seinem Status als Zweck gebrauchen‘ zu verstehen, d.h. als Hinweis darauf, dass man einen Menschen so gebrauchen soll, wie es seinem moralischen Status als Selbstzweck entspricht.“⁴²⁹ Man kann laut Kant jemanden als Selbstzweck gebrauchen, indem man seine bzw. ihre Zwecke respektiert und anerkennt: „Denn das Subjekt, welches Zweck an sich selbst ist, dessen Zwecke müssen, wenn jene Vorstellung bei mir *alle* Wirkung tun soll, auch, so viel möglich, *meine* Zwecke sein.“⁴³⁰ Das heißt, ein Subjekt als Zweck an sich anzuerkennen bedeutet, seine Zwecke als Zwecke vom selben Rang wie die eigenen zu betrachten, sodass die Zwecke des anderen als ebenso verbindlich gelten wie die eigenen. Wenn ich mein Gegenüber benutze, sollte ich laut Hare seine Zwecke als meine Zwecke behandeln: „(...) in order to fulfil this version of the Categorical Imperative, I have to treat other people’s ends (i.e. what they will for its own sake) as *my* ends.“⁴³¹ Man kann womöglich nicht jeden Zweck eines jeden Gegenübers kennen, aber man kann sich zumindest über Zwecke mit einem fundamentalen Rang Gedanken machen. So kann man zum Beispiel davon ausgehen, dass jeder Mensch den Wunsch hat weiterzuleben, und man sollte diesen Zweck der anderen in seine eigene Handlungsentscheidung miteinbeziehen. Ebenso kann man sich vorstellen, dass das Gegenüber meines Handelns möglichst kein Risiko auferlegt bekommen möchte, oder, wenn es selbst auch von der Risikoauferlegung profitiert, ein Interesse an einer möglichst

428 Kant 2008: 65 [429]

429 Kleingeld 2014:117

430 Kant 2008:67 [430]; Hervorhebungen im Zitat gesperrt.

431 Hare 1993:4

geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe des Risikos hat.

Gegen dieses Gebot verstößt man laut Kant zum Beispiel dann, wenn man anderen nicht hilft: „Nun würde zwar die Menschheit bestehen können, wenn niemand zu des andern Glückseligkeit was beitrüge, dabei aber ihr nichts vorsätzlich entzöge; allein es ist dieses doch nur eine negative und nicht positive Übereinstimmung zur *Menschheit als Zweck an sich selbst*, wenn jedermann auch nicht die Zwecke anderer, so viel an ihm ist, zu befördern trachtete.“⁴³² Damit eine Handlung also positiv übereinstimmt mit der Menschheit als Zweck an sich selbst, müsste sie die Zwecke anderer befördern. Durch seine Handlungen soll man also nicht nur der Menschheit als Zweck an sich nicht im Weg stehen, sondern man soll diese Selbstzweckhaftigkeit auch befördern. Geboten ist also nicht nur (negativ) die Unterlassung der Missachtung der Zwecke anderer, sprich die Unterlassung der Schädigung von Risikoexponierten durch die Auferlegung von Risiken, sondern es ist auch (positiv) geboten, Datenökosysteme so zu gestalten, dass die Zwecke aller Menschen befördert werden, die sie als Subjekte qua Zweck an sich selbst haben.

5.2.2 Benutzung als Mittel

Der dritten Formel des Kategorischen Imperativs zufolge sollen die Menschen nicht nur als Selbstzweck gefördert werden, sondern gleichzeitig niemals als bloßes Mittel gebraucht werden. Deshalb wird im Folgenden interpretiert, was es heißt, als bloßes Mittel gebraucht zu werden. Dafür muss zuerst definiert werden, was es bedeutet, als Mittel gebraucht zu werden. Der Philosoph Samuel Kerstein, der sich unter anderem auf Kants Moralphilosophie fokussiert, definiert das folgendermaßen: „In sum, an agent uses another (or, equivalently, uses or treats another as a means) if and only if she intentionally does something to or with (some aspect of) the other in order to realize her end, and she intends the presence or participation of (some aspect of) the other to contribute to the end's

432 Kant 2008:67 [430]; Hervorhebungen im Zitat gesperrt.

realization.“⁴³³ Diese Definition ist in der Literatur weit verbreitet und anerkannt. Bevor die Frage gestellt wird, was es heißt, jemanden als *bloßes* Mittel zu benutzen, müssen einige Begrifflichkeiten geklärt werden.

Kleingeld macht einen Unterschied zwischen der *Behandlung* einer Person als Mittel und dem *Gebrauch* einer Person als Mittel. Kant verwendet meist den Begriff des Gebrauchs, der laut Kleingeld präziser ist als der Begriff des Behandelns.⁴³⁴ Deshalb ist es ihr wichtig zu betonen, dass Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs es moralisch verbietet, eine andere Person als bloßes Mittel zu *gebrauchen*. Ein solcher Gebrauch kann nicht dadurch festgestellt werden, dass eine „(...) andere Person kausal zur Verwirklichung der Zwecke des Akteurs beiträgt.“⁴³⁵ Denn einen solchen Beitrag zu den Zwecken des Akteurs kann die andere Person auch von sich aus und freiwillig leisten. Zudem kann der Gebrauch einer anderen Person als Mittel nicht „(...) aus der Perspektive eines außenstehenden Erzählers (...)“⁴³⁶ festgestellt werden, sondern die Handlung muss aus der Perspektive des Akteurs beschrieben werden. Nur wenn der Akteur seine Handlung danach ausrichtet, dass er eine andere Person zum Verwirklichen seiner Zwecke benutzen kann, dann gebraucht er sie als Mittel.⁴³⁷

In Bezug auf die Risikoauferlegung im Datenökosystem heißt das, Risikoauferlegende gebrauchen Risikoexponierte dann als Mittel, wenn sie ihnen das Risiko auferlegen, um ihre eigenen Zwecke zu verwirklichen, und dabei beabsichtigen, dass die Anwesenheit oder Teilnahme der Risikoexponierten zur Verwirklichung der Zwecke beiträgt. Im Kontext des digitalisierten Wohngeldantrages wären diese Zwecke zum Beispiel die Steigerung der Effizienz der Wohngeldbehörden sowie die erleichterte Antragsstellung. Die Antragstellenden werden also deshalb als Mittel gebraucht, weil es zum Verwirklichen der Zwecke notwendig ist, sie einem Risiko auszusetzen. Da die Antragstellenden als Risikoexponierte von diesen beiden Zwecken ebenfalls profitieren können, kann man davon ausgehen, dass dies

433 Kerstein 2013:58

434 Kleingeld 2024:117

435 Ebd.:118

436 Ebd.

437 Ebd.:119

auch ihre Zwecke sind, und somit geht die Benutzung als Mittel mit einem Gebrauch als Selbstzweck einher.

Kleingeld macht noch eine weitere Unterscheidung zwischen der Bewertung einer Handlung und der Bewertung der Maxime des Akteurs. Die Handlung selbst muss nur pflichtgemäß sein. Eine pflichtgemäße Handlung kann aus moralischen oder rechtlichen Gründen oder auch aus Eigennutz ausgeführt werden. Aber für die rechtliche Bewertung der Handlung ist nur relevant, ob die Handlung selber pflichtgemäß ist.⁴³⁸ So kann zum Beispiel pflichtgemäß ein Versprechen eingehalten werden oder eine wohltätige Handlung ausgeführt werden – für die Bewertung der Handlung ist es erstmal gleichgültig, aus welchen Gründen es dazu kommt. Die Gründe für die Handlung werden relevant, wenn die Maxime des Akteurs bewertet werden soll. Eine Bewertung der Maxime des Akteurs kommt zum Beispiel dann ins Spiel, wenn festgestellt werden soll, ob andere Personen von dem Akteur als bloßes Mittel gebraucht wurden. Hier werden die zugrundeliegenden praktischen Überlegungen des Akteurs relevant. Hier macht es einen Unterschied, ob jemand eine ohnmächtige Joggerin reanimiert, um ihr Leben zu retten, weil man erkennt, dass man an die Hilfspflicht gebunden ist, oder ob man der Joggerin das Leben rettet, weil man sie noch braucht bzw. um danach als Held dazustehen. Im ersteren Fall handelt der Akteur nach der Maxime, anderen in Not zu helfen, „(...) die er sich aus Pflicht zu eigen gemacht hat.“⁴³⁹ Der Akteur behandelt die Joggerin nicht als Mittel und agiert moralisch richtig. Im zweiten Fall jedoch reanimiert der Akteur die Joggerin aus Eigennutz: „Indem er die unzulässige Maxime des Eigennutzes und nicht die moralisch gebotene der Wohltätigkeit annimmt, verstößt er gegen die Pflicht zur Wohltätigkeit (...).“⁴⁴⁰ Das ist moralisch wertlos, weil der Akteur die Joggerin mit dieser Maxime bloß als Mittel gebraucht. Die Unzulässigkeit der Maxime macht allerdings nicht die Handlung unzulässig.⁴⁴¹

Ebenso macht es einen Unterschied, ob der Wohngeldantrag digitalisiert wird, um den Prozess für die Antragsstellenden zu erleichtern, oder um möglichst viele personenbezogene Daten digital zu speichern, damit auch aus anderen Gründen, welche die Zwecke

438 Für die moralische Bewertung ist darüber hinaus auch die Motivation relevant.

439 Kleingeld 2024:118

440 Ebd.:126

441 Ebd.:126–128; Kant 2008:22 [398]

der Betroffenen nicht respektieren, darauf zugegriffen werden kann. Die erste Maxime wäre auch im Interesse der als Mittel gebrauchten Antragstellenden, aber die zweite Handlungsmaxime spricht von Eigeninteresse und ignoriert die Zwecke der Antragstellenden – damit wäre diese Maxime unzulässig. Was aber eine Handlung unzulässig macht, nämlich die Benutzung als bloßes Mittel, soll im Folgenden genau betrachtet werden.

5.2.3 Benutzung als bloßes Mittel

Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs verbietet nicht die Benutzung anderer Menschen als Mittel – diese liegt in der Natur jeder Kommunikation sowie Kooperation und lässt sich somit in einer Gesellschaft nicht vermeiden. Kant verbietet vielmehr das Benutzen anderer Menschen als *bloßes* Mittel und gebietet die Benutzung als Selbstzweck: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁴⁴² Dieser Imperativ enthält also sowohl eine positive Verpflichtung, die Menschheit immer als Zweck zu verwenden, als auch eine negative Verpflichtung, die Menschheit niemals nur als Mittel zu verwenden. Dabei ist das Benutzen eines anderen Menschen als bloßes Mittel eine unrechtmäßige Instrumentalisierung.⁴⁴³

Was heißt es, jemanden bloß als Mittel zu benutzen? Kant nennt als Beispiel für eine Handlung, bei welcher man sein Gegenüber bloß als Mittel gebraucht, ein Versprechen, geliehenes Geld zurück zu zahlen, obwohl man weiß, dass man das Geld nicht zurückzahlen kann. Er begründet die moralische Verwerflichkeit einer solchen Handlung folgendermaßen: „Denn der, den ich durch ein solches Versprechen zu meinen Absichten brauchen will, kann unmöglich in meine Art, gegen ihn zu verfahren, einstimmen und also selbst den Zweck dieser Handlung enthalten.“⁴⁴⁴ Es gibt verschiedene Interpretationen dessen, was genau diese Unmöglichkeit, in die Behandlung einzustimmen, bedeutet: den Ansatz der Unmöglichkeit des Zweck-

442 Kant 2008: 65 [429]

443 Fahmy 2023:41

444 Kant 2008:66 [429–420]

Teilens, den Ansatz der unmöglichen Zustimmung, den Ansatz der tatsächlichen Zustimmung, und den pflichtbasierten Ansatz. Für meine Darstellung ist es wichtig alle vier Ansätze zu betrachten, weil sie sich ergänzen und ein umfassendes Verständnis dessen ermöglichen, was es heißt jemanden bloß als Mittel zu gebrauchen.

Ansatz der Unmöglichkeit des Zweck-Teilens

Zum einen wird Kants Erklärung so verstanden, dass die Geld verleihende Person den Zweck der Geld leihenden Person, die verspricht das Geld zurück zu zahlen, obwohl sie das nicht kann, unmöglich teilen kann. So schreibt der Philosoph und Kant-Spezialist Allen W. Wood: „A false promise, because its end cannot be shared by the person to whom the promise is made, frustrates or circumvents that person's rational agency, and thereby shows disrespect for it.“⁴⁴⁵ In erster Linie wäre es praktisch irrational, den Zweck der Geld leihenden Person zu teilen, weil man als Geld verleihende Person dadurch finanziellen Verlust macht.⁴⁴⁶ Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Geld verleihende Person einer möglichen Nichtrückzahlung zustimmt, wenn sie von den finanziellen Schwierigkeiten der leihenden Person weiß. Das Problem entsteht erst durch die Lüge. Denn wenn die Geld leihende Person ihre finanziellen Schwierigkeiten verschweigt und ein lügenhaftes Versprechen gibt, das Geld zurückzuzahlen, dann kann sich die Geld verleihende Person gar nicht zur Wahrheit verhalten und der Nichtrückzahlung zustimmen. Durch die Lüge hat die Geld verleihende Person die Wahl, ob sie zu dem Zweck beitragen möchte.⁴⁴⁷ Außerdem kann einem lügenhaften Versprechen nicht zugestimmt werden, weil daraus Beliebigkeit folgt – aus dem Gesagten folgt dann nichts mehr, da unklar ist, ob das Gesagte oder etwas anderes gemeint ist. Somit ist es logisch unmöglich den Zweck der lügenden Person zu teilen.⁴⁴⁸

In der Literatur werden vier verschiedene sich ergänzende Gründe diskutiert für die Unmöglichkeit, den Zweck der einen behandelnden Person zu teilen. So kann es erstens logisch unmöglich sein,

445 Wood 1999:153

446 Kerstein 2009:170

447 Korsgaard 1996:139

448 Hill 2002:69f.

den Zweck zu teilen⁴⁴⁹; zweitens kann die Wahl, ob man zu dem Zweck beitragen möchte, verwehrt sein⁴⁵⁰, obwohl man einen legitimen Anspruch darauf hat, an dieser Entscheidung nicht gehindert zu werden, da durch den Zweck den eigenen Interessen geschadet wird⁴⁵¹; drittens kann es praktisch irrational sein, den Zweck zu teilen (hypothetischer Imperativ)⁴⁵²; viertens kann der Zweck nicht geteilt werden, wenn er unvereinbar ist mit der Förderung des Zwecks der Achtung der Menschlichkeit, da dies ein Zweck ist, zu dem jeder Mensch rational verpflichtet ist⁴⁵³.

Die Moralphilosophin Christine Korsgaard, die einflussreiche Beiträge zur Neuinterpretation der Philosophie von Kant verfasst hat, meint es ist dann unmöglich den Zweck der einen behandelnden Person zu teilen, wenn sie einen daran hindert, zu wählen, ob man zur Verwirklichung dieses Zweckes beitragen will oder nicht.⁴⁵⁴ Die feministische Moralphilosophin Lina Papadaki, die ebenfalls auf Kant spezialisiert ist, ergänzt Korsgaards Grund der fehlenden Wahl um den notwendigen legitimen Anspruch darauf, da es Fälle geben kann, in welchen man keinen legitimen Anspruch hat zu wählen, ob man als bloßes Mittel genutzt werden möchte oder nicht. So zum Beispiel, wenn eine Kundin ein Getränk bei einem Kellner bestellt, um heimlich einen besseren Blick auf den attraktiven Barkeeper erhaschen zu können. Solange man das übergeordnete Ziel der handelnden Person teilen kann, habe man keinen legitimen Anspruch darauf, zu entscheiden, ob man zur Verwirklichung des Ziels der Person beitragen will oder nicht. Da der Kellner dem übergeordneten Ziel der Kundin, bei ihm ein Getränk zu bestellen, bei der Annahme seines Jobs zugestimmt hat, hat er keinen legitimen Anspruch zu entscheiden, ob er zur Verwirklichung des zusätzlichen Ziels der Kundin, einen besseren Blick auf den Barkeeper zu bekommen, beitragen will oder nicht. Denn die Kundin schadet den Interessen des Kellners nicht, indem sie ein Getränk bei ihm bestellt. Wenn hingegen eine Geld leihende Person der Geld verleihenden

449 Hill 2002:69f.

450 Korsgaard 1996:139

451 Papadaki 2016:80

452 Kerstein 2009:170

453 Papadaki 2016:92f.

454 Korsgaard 1996:139

Person verspricht das Geld zurück zu zahlen, obwohl sie das nicht kann, würde der Handlungszweck den Interessen der Geld verleihenden Person schaden. Somit ist das Wissen der Geld verleihenden Person über das Ziel der Geld leihenden Person moralisch relevant. In dem Fall hat die Geld verleihende Person einen legitimen Anspruch darauf, über das Ziel der Geld leihenden Person informiert zu werden.⁴⁵⁵

Papadaki fügt außerdem die Unvereinbarkeit mit der Förderung des Zwecks der Achtung der Menschlichkeit als Grund hinzu, aus welchem die Zwecke der Benutzenden nicht geteilt werden können. Sie argumentiert, dass über die drei anderen Gründe zum Beispiel bei einer Person, die sich freiwillig als Sklavin behandeln lässt, nicht festgestellt werden könnte, dass diese Person als bloßes Mittel benutzt wird. Mit Papadakis Ergänzung des rationalen Zwangs zur Förderung der Achtung der Menschlichkeit ist dies jedoch möglich. Denn auch eine Person, die keine logischen oder rationalen Fehler macht, und wählt, sich als Sklavin behandeln zu lassen, darf laut Papadaki nicht als Sklavin behandelt werden, da dies gegen die Pflicht zur Achtung der Menschlichkeit verstößt.

Es ist also (erstens) logisch unmöglich, Geld zu verleihen und dabei den Zweck zu teilen, dass das Geld nicht zurückgegeben wird – das wäre dann eine Geldschenkung oder die Bereitschaft, das Risiko einzugehen, dass die leihende Person das Geld eventuell nicht zurückzahlen können. Es ist hingegen nicht logisch unmöglich, den Zweck von jemandem zu teilen, der einem ein Risiko auferlegt, da der Zweck der Risikoauferlegung einer sein kann, von dem man selbst profitiert, wie beim Wohngeldantrag. Denn dann gehört man zur Partei der durch das Risiko Begünstigten und hat einen Grund das Risiko für die Begünstigung in Kauf zu nehmen.⁴⁵⁶ In gleicher Weise ist es (drittens) auch nicht praktisch irrational, den Zweck derjenigen zu teilen, die einem ein Risiko auferlegen, solange man selbst auch davon profitiert.⁴⁵⁷ Da der Zweck einer Risikoauferlegung (viertens) mit der Förderung des Zwecks der Achtung der Menschlichkeit vereinbar sein kann, solange er dem Vorteil aller Beteiligten dient, ist auch dies kein Grund, den Zweck der

455 Papadaki 2016:79f.

456 Hermansson, Hansson 2007:130

457 Solange dieser Profit selbst wiederum praktisch rational ist.

Risikoauflegenden nicht zu teilen. Jedoch ist bei einer solchen Risikoauflegung (zweitens) die Wahl verwehrt, ob man zu dem Zweck beitragen möchte, während man aber einen legitimen Anspruch darauf hat, an dieser Entscheidung nicht gehindert zu werden, da man durch die Risikoauflegung zu Schaden kommen kann. Der Ansatz der Unmöglichkeit des Zweck-Teilens würde also nach der Auslegung von Korsgaard samt Ergänzung von Papadaki dafürsprechen, dass Risikoexponierte durch das Auferlegen eines Risikos ohne Wahlmöglichkeit als bloßes Mittel gebraucht werden, selbst wenn sie von den Zwecken der Risikoauflegung profitieren.

Ansatz der unmöglichen Zustimmung

Der Ethikerin und politischen Philosophin Onora O'Neill zufolge kann die Frage danach, ob man den Zweck der Behandlung durch andere teilen kann, nur dabei helfen festzustellen, ob man als Person behandelt wird. Um festzustellen, ob man (als bloßes Mittel) gebraucht wird, müsse man die Frage stellen, ob man dem Gebrauch zustimmen könne. Wenn man aber zum Beispiel gezwungen oder getäuscht wird, ist der Widerspruch und damit die echte Zustimmung ausgeschlossen. Deshalb würden bei Zwang oder Täuschung andere Menschen als bloße Instrumente in den Projekten der Handelnden benutzt.⁴⁵⁸ O'Neill schreibt: „Victims cannot agree with a coercer's fundamental principle or maxim, which denies them the choice between consent and dissent, and further cannot share a coercer's ends. (...). Those who are either deceived or coerced are then *both* used *and* not treated as persons.“⁴⁵⁹ Das heißt, wenn Menschen getäuscht werden, damit sie ein Risiko akzeptieren, oder wenn sie dazu gezwungen werden, ist das, laut O'Neills Ansatz der unmöglichen Zustimmung, als Gebrauch als bloßes Mittel zu klassifizieren. Wenn unter Zwang auch verstanden wird, dass Risiken unfreiwillig akzeptiert werden, weil es keine gute Alternative gibt⁴⁶⁰, dann habe ich oben gezeigt, dass dies im Kontext von Risikoauflegung oft vorkommt.

458 O'Neill 1989:111

459 Ebd.:113

460 Wolff, De-Shalit 2007:66

Es gibt aber eine Möglichkeit, den Gebrauch als bloßes Mittel zu verhindern: Die Voraussetzung dafür, dass die benutzte Person den Zweck der Handelnden teilen und somit als Person behandelt werden kann, ist laut O'Neill die Möglichkeit der Zustimmung zu der Benutzung: „To treat others as persons we must allow them the *possibility* either of consenting to or of dissenting from what is proposed.“⁴⁶¹ Es sei nicht moralisch bedeutsam, welcher Behandlung ein Mensch tatsächlich oder hypothetisch zustimmen würde, sondern es gehe darum, die Zustimmung oder Ablehnung des Gebrauchs zu ermöglichen.

Papadaki kritisiert, wie auch bezüglich der Unmöglichkeit des Zweck-Teilens ausgeführt, dass eine Person zustimmen könnte, als Sklavin benutzt zu werden und dann laut O'Neills Ansatz nicht als bloßes Mittel benutzt würde. Papadaki besteht darauf, dass jeder Mensch rational verpflichtet ist, den Zweck der Achtung der Menschlichkeit zu fördern.⁴⁶² Die Zustimmung, als Sklavin benutzt zu werden, würde bedeuten, dass man auf die Förderung des Zwecks der Achtung der Menschlichkeit verzichtet, zu dem man aber rational verpflichtet ist.⁴⁶³ Sie schlägt auch hier vor, den Ansatz der unmöglichen Zustimmung von O'Neill zu ergänzen um die Pflicht zur Förderung der Achtung der Menschlichkeit. Die Differenz zwischen O'Neill und Papadaki scheint die Frage zu betreffen, ob die Möglichkeit der Zustimmung hinreichend ist (O'Neill) oder ob dasjenige, wozu man zustimmt, eine bestimmte, objektive normative Qualität aufweisen muss (Papadaki).

Ansatz der tatsächlichen Zustimmung

Kleingeld macht ein Angebot für eine ähnliche Auslegung, wann eine Person bloß als Mittel gebraucht wird:

„Ein Akteur gebraucht eine andere Person dann und nur dann bloß als Mittel, wenn (1) er diese andere Person *als Mittel* im Dienste der Verwirklichung seiner Zwecke *gebraucht*, (2) ohne diesen Gebrauch moralisch-prinzipiell von der *Zustimmung* des anderen *abhängig* zu machen;

461 O'Neill 1989:110

462 Papadaki 2016:92f.

463 Ebd.:93

wobei (3) mit „Zustimmung“ die echte *tatsächliche* Zustimmung des anderen, in einer bestimmten Weise als Mittel zum Zweck des Akteurs gebraucht zu werden, gemeint ist.“⁴⁶⁴

Die erste Bedingung stellt sicher, dass eine Person als Mittel zu einem Zweck gebraucht wird, der nicht ihr eigener ist, bevor sie als bloßes Mittel gebraucht werden kann.⁴⁶⁵ Kleingeld erklärt die zweite Bedingung folgendermaßen: „Angesichts des moralischen Status von Personen als Selbstzwecke(...) ist es für eine Person moralisch unzulässig, eine andere als Mittel zu gebrauchen ohne ihre Zustimmung.“⁴⁶⁶ Man kann andere Personen trotzdem als Mittel benutzen, wenn man diese Benutzung von ihrer Zustimmung abhängig macht. Aber man gebraucht eine andere Person nur dann *bloß* als Mittel, wenn man diesen Gebrauch nicht von deren Zustimmung abhängig macht. Ihre dritte Bedingung begründet Kleingeld mit Hilfe der Analyse von Kants Beispiel des falschen Versprechens, da es sich ihrer Meinung nach hierbei um einen Fall handelt, bei dem „(...) die *tatsächliche* Zustimmung fehlt.“⁴⁶⁷ Der Gegenstand dieser tatsächlichen Zustimmung ist nicht die Maxime der Gebrauchenden, sondern der Gebrauch selbst.

Bei einer Risikoauferlegung wird die risikoexponierte Person als Mittel zu einem ihr äußerlichen Zweck gebraucht, sobald der Wert des Zwecks der Risikoauferlegung den Wert des Vorteils für die Risikoexponierten übertrifft. Wenn zum Beispiel den Wohngeldantragstellenden ein Risiko auferlegt wird, um unter anderem auch den Wohngeldbehörden und dem Staat zu nutzen, werden die Antragstellenden als Mittel gebraucht zur Verwirklichung der Zwecke anderer. Laut Kleingeld werden die Antragstellenden jedoch erst dann als bloßes Mittel gebraucht, wenn die Risikoauferlegung nicht von ihrer Zustimmung abhängig gemacht wird und wenn ihre tatsächliche Zustimmung zu dem Gebrauch fehlt. Hier fragt sich, was tatsächliche Zustimmung bedeutet. Denn im Prinzip stimmen die Antragstellenden beim Stellen des Wohngeldantrags zu, dass ihre Daten für die Wohngeldstatistik weitergegeben werden dürfen, aber sie haben keine Alternative, wenn sie den Antrag stellen wollen. Es

464 Kleingeld 2024:116

465 Ebd.:117

466 Ebd.:120

467 Ebd.:121

ist allerdings fraglich, ob die Verfügbarkeit mehrerer Alternativen normativ ausschlaggebend ist. Vielmehr ist entscheidend, ob die richtige Option verfügbar ist – nicht ob es viele Optionen gibt, die alle inakzeptabel sein könnten.

Kleingeld meint, dass eine Zustimmung nur unter bestimmten Bedingungen als *tatsächliche* Zustimmung gewertet werden darf – sie nennt den Ausschluss von Täuschung, das Vorliegen geistiger Reife und die Verfügung über relevante und verständliche Informationen als Bedingungen: „Die Person muss wissen, welchem Zweck sie dienen soll, wie sie eingesetzt werden soll, was von ihr verlangt wird und so weiter.“⁴⁶⁸ An dieser Stelle verweist sie auf eine ausführlichere Diskussion, die geführt werden müsste, um weitere Details zur Zustimmung zu klären. Vorerst ist jedoch klar, dass Kleingeld O’Neill zustimmen würde, dass bei Täuschung keine tatsächliche Zustimmung möglich ist. Sie fügt jedoch hinzu, dass relevante und verständliche Informationen über den Gebrauch notwendig sind, um diesem tatsächlich zustimmen zu können.

Des Weiteren stellt Kleingeld, ganz ähnlich wie Papadaki, fest, „(...) dass diejenigen, die ihre Zustimmung *geben*, ihrerseits auch bestimmte(...) moralische(...) Anforderungen erfüllen müssen.“⁴⁶⁹ Da man sich laut Kant auch selbst nicht bloß als Mittel gebrauchen darf, ist es moralisch nicht möglich, jedem Gebrauch der eigenen Person für die Zwecke von anderen zuzustimmen. Diese Bedingung sollte laut Kleingeld auch von den Akteuren beachtet werden, die um Zustimmung bitten: „(...) denn er darf andere nicht um deren Zustimmung dazu bitten, auf erniedrigende oder anderweitig moralisch unzulässige Weise benutzt zu werden.“⁴⁷⁰ Das funktioniert allerdings nicht anders herum: „Nach Kants Ansicht besteht eine Pflicht zur Wohltätigkeit, sodass man unter bestimmten Umständen durchaus moralisch verpflichtet sein kann, seine Zustimmung zu geben.“⁴⁷¹ Diese moralische Verpflichtung zuzustimmen reicht aber nicht aus, um andere Personen ungefragt als Mittel zu einem wohltätigen Zweck einzusetzen. Wenn die Personen nicht nach ihrer Zustimmung gefragt werden, werden sie auch dann bloß als Mittel benutzt.

468 Kleingeld 2024:123

469 Ebd.

470 Ebd.

471 Ebd.

Pflichtbasierter Ansatz

Die Philosophin Melissa Seymour Fahmy, die sich auf die Erforschung der Kantischen Ethik spezialisiert hat, ist der Meinung, dass die Ansätze des Zweck-Teilens und der unmöglichen bzw. tatsächlichen Zustimmung nicht ausreichen, und sie stellt als Alternative einen pflichtbasierten Ansatz auf: „X uses Y merely as a means if and only if (1) X uses Y as a means and (2) X’s use of Y violates either a consent-sensitive duty that X owes to Y or a consent-insensitive duty that X owes to Y.“⁴⁷² Sie unterscheidet zwischen zwei Arten von Pflichten, die wir haben können, wenn wir andere Leute benutzen: Zustimmungsbedürftige Pflichten (consent-sensitive duties) und zustimmungsunempfindliche Pflichten (consent-insensitive duties): „Whereas consent-sensitive duties have a consent condition – it is wrong to do x unless you have consent from Y – consent-insensitive duties have no consent condition. Negative consent-insensitive duties prohibit forms of conduct regardless of whether the conduct has been consented to.“⁴⁷³ So ist es zum Beispiel falsch, das Eigentum eines anderen zu benutzen, außer der andere stimmt meiner Benutzung zu – diese zustimmungsbedürftige Pflicht, das Eigentum anderer nicht zu stehlen, kann also durch die besitzende Person aufgehoben werden. Allerdings scheint es auch bei meiner Zustimmung nicht zulässig zu sein, mir tödlichen Schaden zuzufügen, da ich selbst die Pflicht habe, mich nicht zu verletzen – deshalb ist es eine zustimmungsunempfindliche Pflicht, andere nicht zu töten. Gleichmaßen ist es laut Fahmy unzulässig, sich selbst nicht zu respektieren.⁴⁷⁴ Deshalb können wir andere nicht von ihren Respektpflichten uns gegenüber entbinden, selbst wenn ich einer respektlosen Behandlung zustimme, besteht für die handelnde Person weiterhin die Pflicht, mich als würdevollen Menschen zu respektieren. Das heißt, die Pflicht zum Respekt ist zustimmungsunempfindlich. Wenn wir solche zustimmungsunempfindlichen Pflichten verletzen – mit oder ohne die Zustimmung der Benutzten – tun wir ihnen Unrecht. Denn wenn wir die behandelten Menschen dabei als Mittel benutzen, benutzen wir sie als bloßes Mittel.

472 Fahmy 2023:55

473 Ebd.:49

474 Ebd.:50

Diejenigen, die über die Risikoauferlegung entscheiden, benutzen Risikoexponierte dann *bloß* als Mittel, wenn sie Risikoexponierte als Mittel verwenden, und wenn die Verwendung der Risikoexponierten entweder eine zustimmungsunempfindliche Pflicht oder eine zustimmungsbedürftige Pflicht verletzt. Es ist jedoch deutlich, dass es keine zustimmungsunempfindliche Pflicht ist, anderen kein Risiko aufzuerlegen. Denn eine Person kann sich selbst Risiken aussetzen – dadurch wird keine Pflicht verletzt, solange sich die Person dabei selbst respektiert. Es würde sich dann um eine zustimmungsbedürftige Pflicht handeln, wenn es falsch wäre, andere einem Risiko auszusetzen, ohne ihre Zustimmung zu haben. Genau das habe ich in den vorherigen Abschnitten mit Hilfe von Korsgaard, O'Neill und Klingeld begründet:

- Wenn die Wahl, ob man zu dem Zweck beitragen möchte, verwehrt ist⁴⁷⁵, obwohl man einen legitimen Anspruch darauf hat, an dieser Entscheidung nicht gehindert zu werden, da durch diese zweckhafte Handlung den eigenen Interessen geschadet wird⁴⁷⁶, oder
- es unmöglich ist zuzustimmen, weil man zum Beispiel zur Akzeptanz eines Risikos gezwungen wird⁴⁷⁷, oder
- wenn man nicht nach seiner tatsächlichen Zustimmung gefragt wird, ohne Täuschung und mit relevanten Informationen⁴⁷⁸,

dann wird man als bloßes Mittel gebraucht, und das ist laut Kants dritter Formel des Kategorischen Imperativs verboten.⁴⁷⁹ Deshalb gehe ich davon aus, dass es falsch ist, andere ohne deren Zustimmung einem Risiko auszusetzen und dass es dementsprechend eine zustimmungsbedürftige Pflicht ist, andere keinem Risiko auszusetzen. Das heißt, solange das Risiko keine Zustimmung zu tödlichem Schaden oder zu Respektlosigkeit von den Risikoexponierten erfordert, kann die Zustimmung der Risikoexponierten die Risikoauferlegenden von der Pflicht befreien, den Risikoexponierten kein Risiko aufzuerlegen.

475 Korsgaard 1996:139

476 Papadaki 2016:80

477 O'Neill 1989:113

478 Klingeld 2024:116

479 Kant 2008: 65 [429]

Insgesamt kann man sagen, dass diejenigen, die über die Risikoauferlegung entscheiden, Risikoexponierte ohne deren Zustimmung *bloß* als Mittel gebrauchen, wenn sie Risikoexponierte als Mittel gebrauchen und der Gebrauch der Risikoexponierten eine Pflicht verletzt. Diese von Kant verbotene Benutzung der Risikoexponierten als bloßes Mittel kann jedoch laut Fahmy abgewendet werden, wenn ihre gültige Zustimmung eingeholt wird: „(...) when I use the phrase valid consent, it should be understood to mean consent given voluntarily, by a decisionally competent agent, with understanding appropriate for the context.“⁴⁸⁰ Fahmys drei Bedingungen für gültige Zustimmung sind Kleingelds Bedingungen für tatsächliche Zustimmung sehr ähnlich. Die Zustimmung soll freiwillig sein und dementsprechend ist Täuschung ausgeschlossen, die zustimmenden Akteure sollen entscheidungsfähig sein bzw. geistige Reife vorweisen können und sie sollen über ein dem Kontext angemessenes Verständnis verfügen, also über relevante und verständliche Informationen verfügen.⁴⁸¹ Auch Korsgaard meint eine Zustimmung ist nur dann möglich, wenn die betreffende Person Wissen hat über die Vorgänge und ein gewisses Maß an Einfluss auf den Ablauf.⁴⁸² Die Zustimmung ist laut Fahmy, genau wie bei O'Neill, ungültig, wenn sie beispielsweise unter Zwang oder Täuschung gegeben wird.⁴⁸³ Zudem kann die Zustimmung zu einer zustimmungsunempfindlichen Pflicht diese Pflicht nicht aufheben. Denn es gelten genau wie bei Papadaki und Kleingeld moralische Anforderungen sowohl an die Akteure, die um Zustimmung bitten als auch diejenigen, die ihre Zustimmung geben. Denn ein Gebrauch auf respektlose, erniedrigende oder anderweitig moralisch unzulässige Weise, welche die Förderung des Zwecks der Achtung der Menschlichkeit vernachlässigt, ist nicht zulässig.⁴⁸⁴

480 Fahmy 2023:48

481 Kleingeld 2024:123; Fahmy 2023:48

482 Korsgaard 1996:139

483 Fahmy 2023:60, Fußnote 18

484 Papadaki 2016:93; Fahmy 2023:50; Kleingeld 2024:123

5.2.4 Zwischenfazit

Ich denke, dass sich diese vier Ansätze nicht widersprechen, wie die Autorinnen zum Teil behaupten, sondern dass sie sich ergänzen – Fahmys pflichtbasierter Ansatz bildet dabei einen Rahmen für die drei anderen Ansätze. Denn wir haben die zustimmungsunempfindliche Pflicht, unser Gegenüber mit Respekt zu behandeln⁴⁸⁵ und durch unser Handeln die Achtung der Menschlichkeit zu fördern⁴⁸⁶, sowie andere nicht auf erniedrigende oder anderweitig moralisch unzulässige Weise zu benutzen⁴⁸⁷. Eine zustimmungsbedürftige Pflicht ist hingegen, andere nicht als Mittel zu gebrauchen, denn von dieser Pflicht können die Gebrauchten durch die Zustimmung der Gebrauchten befreit werden.⁴⁸⁸ Bei der Verletzung der zustimmungsbedürftigen Pflicht, welche die Gebrauchten den Gebrauchten schuldet, werden die Gebrauchten als bloßes Mittel benutzt.⁴⁸⁹ Diese Pflicht wird dann verletzt, wenn die Betroffenen ohne ihre moralisch qualifizierte Zustimmung als Mittel gebraucht werden.⁴⁹⁰ Dabei geht es den Autorinnen um die Möglichkeit der Zustimmung bzw. der Ablehnung des Gebrauchs⁴⁹¹, um tatsächliche Zustimmung⁴⁹² beziehungsweise um valide Zustimmung⁴⁹³. Alle drei Ansätze meinen damit jedoch gleichermaßen, dass die Zustimmung freiwillig sein soll und nicht durch Zwang oder Täuschung herbeigeführt werden darf, die zustimmenden Akteure sollen geistig fähig sein, eine echte Zustimmung geben zu können, und sie sollen über ein dem Kontext angemessenes Verständnis verfügen, sprich auf relevante und verständliche Informationen Zugriff haben.⁴⁹⁴

Auch die Pflicht, unserem Gegenüber die Wahl zu lassen, ob es von uns als bloßes Mittel gebraucht werden möchte⁴⁹⁵, kann als

485 Fahmy 2023:50

486 Papadaki 2016:92f.

487 Kleingeld 2024:123

488 O'Neill 1989:111; Kleingeld 2024:116; Fahmy 2023:55

489 Fahmy 2023:55

490 Kleingeld 2024:116; O'Neill 1989:111

491 O'Neill 1989:110

492 Kleingeld 2024:116

493 Fahmy 2023:48

494 Kleingeld 2024:123; Fahmy 2023:48, 60, Fußnote 18; O'Neill 1989:111

495 Korsgaard 1996:139

zustimmungsbedürftig gelten, wenn man davon ausgeht, dass die Zustimmung des Gegenübers uns von der Pflicht befreien kann. In diesem Fall müsste man zustimmen, nicht mehr die Wahl zu haben, ob man zu dem Zweck beitragen möchte, obwohl man einen legitimen Anspruch darauf hat, an dieser Entscheidung nicht gehindert zu werden.⁴⁹⁶ Hier hängt der Verzicht auf eine Wahl davon ab, zu welchem Zweck man beiträgt. Wie oben erörtert, muss die Risikoauferlegung den Zweck der Achtung der Menschlichkeit fördern, damit man dieser zustimmen kann.⁴⁹⁷ Außerdem kann der Verzicht auf die Wahl attraktiver sein, wenn man selber von dem Risiko profitiert und somit zur Partei der durch das Risiko Begünstigten gehört⁴⁹⁸ – dadurch hätte man einen Grund das Risiko für die Begünstigung in Kauf zu nehmen. Allerdings ist den Begünstigten dann trotz ihres Profits immer noch die Wahl verwehrt, ob sie zu dem Zweck der Risikoauferlegung beitragen möchten⁴⁹⁹, obwohl man einen legitimen Anspruch darauf hat, an dieser Entscheidung nicht gehindert zu werden⁵⁰⁰, da den eigenen Interessen durch die Risikoauferlegung neben der Begünstigung auch geschadet wird. Wie unter dem *Ansatz der Unmöglichkeit des Zweck-Teilens* festgestellt, werden Risikoexponierte durch das Auferlegen eines Risikos ohne Wahlmöglichkeit als bloßes Mittel genutzt, selbst wenn sie von den Zwecken der Risikoauferlegung profitieren.

Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs kann demnach so interpretiert werden, dass es moralisch verboten ist, andere als Mittel zu gebrauchen, ohne dass ihre Zustimmung in moralisch relevanter Weise eingeholt wird – sei es,

- weil diese Zustimmung praktisch irrational⁵⁰¹ oder logisch unmöglich⁵⁰² ist,
- weil es durch Zwang oder Täuschung keine Möglichkeit zur Zustimmung gibt⁵⁰³ oder die Wahl anderweitig verwehrt ist⁵⁰⁴, obwohl man einen legitimen Anspruch darauf hat⁵⁰⁵,

496 Papadaki 2016:80

497 Ebd.:92f.

498 Hermansson, Hansson 2007:130

499 Korsgaard 1996:139

500 Papadaki 2016:80

501 Kerstein 2009:170

502 Hill 2002:69f.

- weil dadurch die zustimmungsunempfindliche Pflicht, unser Gegenüber mit Respekt zu behandeln verletzt wird⁵⁰⁶, der Zweck der Achtung der Menschlichkeit nicht gefördert wird⁵⁰⁷ oder die Zustimmung zu erniedrigendem oder anderweitig moralisch unzulässigem Gebrauch verlangt wird⁵⁰⁸,
- weil die tatsächliche Zustimmung ohne geistige Reife sowie relevante und verständliche Informationen nicht möglich ist⁵⁰⁹ oder weil die valide Zustimmung ohne Freiwilligkeit, Entscheidungsfähigkeit und ein dem Kontext angemessenes Verständnis nicht möglich ist⁵¹⁰.

Diese Zusammenfassung macht deutlich, dass die moralische Zulässigkeit von Risikoauferlegung maßgeblich davon abhängt, ob die Risikoexponierten informiert und freiwillig zustimmen können. So lange die Zustimmung nicht praktisch irrational oder logisch unmöglich ist und die Menschlichkeit achtet, gebietet Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs, den Risikoexponierten die ungezwungene Wahl zu lassen, ob sie das Risiko tragen wollen und sie mit relevanten und verständlichen Informationen auszustatten, damit sie entscheidungsfähig sind. In Bezug auf die Auferlegung von Risiken im Datenökosystem bedeutet dies, dass es der Kategorische Imperativ verbietet, anderen ein Risiko aufzuerlegen, ohne ihnen die Wahl zu lassen und ohne sie darüber zu informieren, was sie wählen. Wenn also Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs eine Regel für ein gerechtes soziales System der Risikobereitschaft⁵¹¹ ist, dann sind nur die Arten von risikobehafteten Aktivitäten zugelassen, welche die Risikoexponierten über das Risiko informieren und ihnen die Wahl lassen, ob sie es tragen wollen. Diese Bereitschaft das Risiko zu akzeptieren, hängt dabei davon ab, ob die Risikoexponierten dabei auch darin befördert werden, ihre eigenen qualifizierten

503 O'Neill 1989:111

504 Korsgaard 1996:139

505 Papadaki 2016:80

506 Fahmy 2023:50

507 Papadaki 2016:92f.

508 Ebd.

509 Ebd.:123

510 Fahmy 2023:48

511 Hansson 2003:305

Zwecke zu verfolgen, ob sie selbst von dem Risiko profitieren und ob der Zweck des Risikos die Achtung der Menschlichkeit fördert.

5.2.5 Umsetzungsschwierigkeiten und Lösungsansätze

In der Praxis ergeben sich Probleme bei der Umsetzung von Bedingungen für ein gerechtes soziales System der Risikobereitschaft, die sich aus Kants dritter Formel des Kategorischen Imperativs ableiten lassen. So ist zum Beispiel die Möglichkeit zum Widerspruch in einem Datenökosystem in der öffentlichen Verwaltung sehr schwer umzusetzen, wenn das gesamte Verwaltungssystem digitalisiert wird. Dann müsste es die Wahl geben zwischen einer analogen und einer digitalen Antragsstellung und -bearbeitung. Wenn die Verwaltung eine solche Wahlmöglichkeit anbieten müsste, um den Bürgern Kontrolle zu ermöglichen, dann wäre sie wieder nicht in der Lage, die Anträge der Bürger zeitnah zu bearbeiten und die Digitalisierung hätte die Umstände nicht verbessert. Laut Luhmann „(...) liegt [es] auf der Hand, daß nicht alle an allen Entscheidungen beteiligt werden können (...).“⁵¹² Vielmehr sei die Betroffenheit derjenigen, die nicht mitentscheiden dürfen, eine Mobilisierungsressource und sie habe deshalb eine positive Funktion für die Selbstbeobachtung der Gesellschaft.⁵¹³

Da die freie Wahl des Risikos eines jeden Bürgers also nicht praktikabel ist, könnte der Staat paternalistisch vorgehen und im Interesse der risikoexponierten Bürger handeln. Fahmy ist der Meinung, dass nur Kinder und Betrunkene paternalistisch behandelt werden sollten: „If a drunk person is like a child, then it makes sense to treat the drunk person in a manner comparable to how we should treat children: paternalistically.“⁵¹⁴ Ich gehe allerdings davon aus, dass die Bürger:innen bei der Nutzung von Verwaltungsservices keine Kinder mehr und nicht betrunken sind. Jedoch stellt sich die Frage, ob deutsche Bürger einen legitimen Anspruch auf diese Wahl haben.⁵¹⁵ Es wäre wohl nicht legitim, wenn jeder einzelne Bürger einen Anspruch darauf erheben würde mitzubestimmen, wie das deutsche

512 Luhmann 1990:152–153

513 Ebd.

514 Fahmy 2023:56f.

515 Papadaki 2016:80

Verwaltungssystem funktioniert – es ist ja schon schwer genug, sich innerhalb einer Regierung darauf zu einigen. Außerdem gibt es ein Gesetz (OZG), das die Digitalisierung der Verwaltung vorschreibt – die Umsetzung steht also unmittelbar bevor. Allerdings gibt es Gestaltungsspielraum, was die Einflussmöglichkeiten der Bürger innerhalb des digitalisierten Systems angeht. Die Gestaltungsaufgabe fällt dem Staat zu, dieser muss aber im Interesse der Bürger handeln.

Woher aber soll der Staat wissen, was im Interesse aller Bürger liegt? Tatsächlich ist das in diesem Fall einheitlich. Kein Bürger möchte zu Schaden kommen, indem er die Kontrolle über seine Daten verliert und diese womöglich durch Unbefugte zweckentfremdet werden oder indem er verzerrten Ergebnisse ausgesetzt ist. Dabei befinden sich die staatlichen Entscheider quasi hinter einem „Schleier des Nichtwissens“⁵¹⁶, da auch sie als Staatsbürger potenziell von einem solchen Schaden betroffen sein könnten. Man könnte argumentieren, dass manche Personen einem höheren Schadensrisiko im Sinne von Diskriminierung ausgesetzt sind, zum Beispiel auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion oder einer psychischen Erkrankung. Aber da alleine der Kontrollverlust und die Unwissenheit, die jeden Bürger gleichermaßen treffen können, schon einen Schaden darstellen, kann zumindest davon jeder Bürger betroffen sein.

Dadurch, dass das Recht der Antragstellenden, keinem Risiko ausgesetzt zu werden, durch eine Risikoauferlegung außer Kraft gesetzt wird, steht den Risikoexponierten laut Hansson Kompensation zu.⁵¹⁷ Er argumentiert, dass hierdurch zusätzliche Pflichten entstehen für diejenigen, die das Risiko auferlegen: „(...) such as obligations to compensate, to inform, and to reduce the risk whenever possible.“⁵¹⁸ Mit Hilfe des Drei-Parteien-Modells ließ sich jedoch erkennen, dass Informieren nicht ausreicht, wenn die Betroffenen daraufhin keine freie Wahl haben, ob sie das Risiko akzeptieren oder nicht.⁵¹⁹ Nur wenn die Betroffenen nicht gezwungen sind, kann diese Risikoaussetzung Teil eines gerechten sozialen Systems der Risikobereitschaft

516 Rawls 1975:159

517 Wie oben nehme ich an, dass ein solches Recht nur aus einer moralischen Pflicht, niemandem einem Risiko auszusetzen, abgeleitet werden kann.

518 Hansson 2003:303

519 Hermansson, Hansson 2007:142

sein, das den Risikoexponierten zum Vorteil gereicht.⁵²⁰ Wenn allerdings eine Maßnahme, wie die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, nur flächendeckend möglich ist, sie aber gesellschaftlich geboten ist, ist sie zumutbar.

Fahmy ist der Meinung, dass es ohne Möglichkeit der Zustimmung darum geht, die Risikoexponierten vor Schaden zu schützen und möglichst ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen: „When it comes to persons with impaired agency (agents who cannot give valid consent), treating them as ends in themselves seems to require that we provide care that aims to protect them from immediate harm and restore their agency (when possible).“⁵²¹ Bei dem Gebrauch von Personen, die selbst nicht über diesen Gebrauch entscheiden können, sollte es das Ziel sein, die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wiederherzustellen, möglichst ohne dass sie zu Schaden kommt. Dabei spricht Fahmy allerdings von gebrauchten Personen, die nicht bei Bewusstsein sind: „The agent who performs CPR on the unconscious jogger acts in accordance with the consent-insensitive duty to come to the aid of impaired agents. And though she uses the unconscious jogger as a means to her end of rendering aid, she violates neither a consent-sensitive nor a consent-insensitive duty.“⁵²² Im Gegensatz zu der Joggerin, die wiederbelebt wird, sind die Bürger:innen, welche die Verwaltungsservices in Anspruch nehmen, alle bei Bewusstsein. Die Joggerin, die nicht bei Bewusstsein ist, kann keine Kontrolle übernehmen, bevor ihr geholfen wird – das Helfen ist deshalb zulässig, weil es ihre Fähigkeit, die Kontrolle zu übernehmen, wieder herstellt. Die Präferenzen der bewusstlosen Joggerin sind uns nicht bekannt, aber unsere Pflichten, uns selbst und anderen gegenüber, sind uns bekannt.

In ähnlicher Weise sollte auch die Handlungsfähigkeit der Datenquellen und Datennutzenden wiederhergestellt werden: Es ist zwar logistisch nicht möglich, jeder einzelnen betroffenen Person die Wahl zu lassen, ob die Verwaltung digitalisiert wird und ob dementsprechend ihre Daten gesammelt, gespeichert und (mit welchem Algorithmus) verarbeitet werden dürfen, aber es ist möglich, innerhalb dieses Datenökosystems den gebrauchten Akteuren so viel Kontrolle

520 Hansson 2003:305

521 Fahmy 2023:57

522 Ebd.

wie möglich zu übertragen. Zum Beispiel könnte es im Rahmen einer digitalen Cloud individuelle digitale „Wallets“ geben, die von den jeweiligen Datenquellen verwaltet werden. Ebenso könnten die Datennutzenden Informationen über die Entstehung der sie betreffenden algorithmischen Ergebnisse bekommen, um diese besser einordnen zu können.

Mein *Prinzip der Maximierung der individuellen Kontrolle* soll die Pflicht, die Risikoexponierten so viel wie möglich über ihr Schadensrisiko selbst entscheiden zu lassen, verdeutlichen:

Eine risikobehaftete Handlung ist nur dann zulässig, wenn den Risikoexponierten im Vorhinein so viel Kontrolle, wie unter den gegebenen Umständen möglich, zugestanden wurde. Eine Handlung ist hingegen nicht zulässig, wenn nicht alles Mögliche unternommen wird, um die Kontrolle der Risikoexponierten zu maximieren.

Diese moralische Pflicht begründe ich folgendermaßen:

- (1) Wir haben eine Pflicht das eigene Handeln gegenüber anderen so zu gestalten, dass die anderen niemals bloß als Mittel, sondern immer auch als Selbstzweck behandelt werden (Kants dritte Formel des Kategorischen Imperativs).
- (2) Wenn andere einem Risiko auf Schaden ausgesetzt werden, und ihnen dabei die Möglichkeit zur Kontrolle über das Risiko verwehrt wird, werden sie nicht als Selbstzweck behandelt und es ist möglich sie als (bloßes) Mittel zu gebrauchen.
- (3) Um den Risikoexponierten die Möglichkeit zur Kontrolle über das Risiko nicht zu verwehren, muss man Risikoexponierten so viel wie möglich über ihr Schadensrisiko selbst entscheiden lassen.

→ Der Auferleger eines Risikos hat die Pflicht, die Risikoexponierten so viel wie möglich über ihr Schadensrisiko selbst entscheiden zu lassen.

Ganz konkret ist es dann zulässig, dass Datengenerierende und Datenverarbeitende im Datenökosystem Datenquellen und Datennutzenden Risiken auferlegen, wenn es innerhalb von Hanssons gerechtem sozialen System der Risikobereitschaft passiert, welches

den Risikoexponierten zum Vorteil gereicht.⁵²³ Gilt die dritte Formel des Kategorischen Imperativs von Kant als eine der Regeln dieses Systems, entsteht eine deontologische Risikoethik. Diese besagt, dass Risikoexponierte über das Risiko informiert werden und sie idealerweise die Wahl haben sollten, ob sie das Risiko tragen wollen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte das Risiko so gering wie möglich sein, und Risikoexponierte sollten für das Risiko sowie für mögliche Schäden Kompensation erhalten.⁵²⁴ Zudem gilt bei der Gestaltung eines Datenökosystems, das Akteuren mit weniger Kontrolle Risiken auferlegt, mein Prinzip der Maximierung der individuellen Kontrolle. Dies soll sicherstellen, dass die Risikoexponierten im Rahmen des auferlegten Risikos immer noch Entscheidungsspielraum haben und dass sie besser verstehen können, worauf sie sich einlassen. Dieses Verständnis wiederum ist davon abhängig, dass relevante und verständliche Informationen zur Verfügung gestellt werden und dabei weder Zwang noch Täuschung vorliegen.

Im Folgenden soll ausführlich betrachtet werden, inwiefern die Datenquellen und Datennutzenden im Datenökosystem Risiken ausgesetzt werden und unter welchen Bedingungen dies Teil eines gerechten sozialen Systems der Risikobereitschaft sein kann. Denn bisher war nur relevant, ob das betreffende Risiko den Akteuren von außen auferlegt wird – diese Beschränkung der Autonomie ist nur unter den in diesem Kapitel herausgearbeiteten Bedingungen zulässig. Es stellt sich aber auch die Frage, warum die beiden unter 3.3 hergeleiteten Risiken überhaupt problematisch sein sollen. Denn entgegen weit verbreiteter Behauptungen sind die Konsequenzen einer Handlung für Kants Deontologie nicht unwichtig. Laut Hare sind aus deontologischer Sicht vielmehr genau die Handlungsfolgen relevant, welche die moralischen Grundsätze der Deontologie verbieten oder herbeiführen wollen.⁵²⁵ Deshalb möchte ich im Folgenden das Argument anführen, dass das Verletzen der Privatsphäre und das Fehlen von Transparenz im Datenökosystem Handlungsfolgen sind, welche der Kategorische Imperativ verbietet. Es sollten generell keiner Person Risiken auferlegt werden, ohne dass sie die Wahl hat. Aber in den nächsten beiden Kapiteln wird begründet,

523 Hansson 2003:305

524 Ebd.:303

525 Hare 1993:15

warum es sich speziell bei der Verletzung der Privatsphäre und dem Fehlen der Transparenz um Risiken handelt, die vermieden werden sollten. Daraus werden dann administrative Anforderungen abgeleitet, welche den Schutz von Privatsphäre und Transparenz im Datenökosystem ermöglichen sollen, sodass die moralischen Grundsätze der Deontologie erfüllt werden können.

